

## **SATZUNG**

### *§ 1 Name und Sitz*

- 1) Der Verein führt den Namen: „**Tourismusverein Urdonautal – Wellheim im Naturpark Altmühltal**“
- 2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen und hat seinen Sitz in 8831 Wellheim, Marktplatz 1.
- 3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 4) Er ist die vom zuständigen Landesverkehrsverband und dem Markt Wellheim anerkannte örtliche Fremdenverkehrsorganisation und im Einvernehmen mit der Gemeinde Träger der örtlichen Fremdenverkehrsarbeit.

### *§ 2 Aufgaben*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar die Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs in der Marktgemeinde Wellheim und Umgebung.

Der Verein will durch seine Tätigkeit beitragen zur allgemeinen Gesundheitspflege, zur Erhaltung der Arbeitskraft, zur Jugendpflege, zur Heimatpflege und Heimatkunde und zur Erschließung der heimatischen Naturschönheiten, der Bauten und Kulturstätten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- a) Eine Koordinierung aller Vorhaben, welche der Förderung und dem Ausbau des Fremdenverkehrs dienen, deren Initiativen von den dem Verein angeschlossenen Vereinen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen ausgehen;
- b) Unterrichtung und Beratung der Mitglieder über alle Fragen des Fremdenverkehrs, z.B. Programme und Förderungsmittel der Bundes- und Staatsregierung;
- c) Kontaktpflege zu den einschlägigen Behörden, Vereinigungen und Verbänden
- d) Planung, Errichtung, Ausbau und Pflege von dem Fremdenverkehr dienenden Außenanlagen, wie Wanderwege, Ruhebänke, Schutzhütten;
- e) Vorbereitung und Veranstaltung von Führungen zu Sehenswürdigkeiten, Gemeinschaftswandern, Rundfahrten und dgl.;
- f) Förderung der Herausgabe von Wanderkarten, Fremdenführern, Heimatbüchern u.a.;
- g) Durchführung von Werbemaßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs;
- h) Betreuung der Gäste durch die Unterhaltung einer Beratungs- und Auskunftsstelle in Verbindung mit einem Unterkunftsnachweis;
- i) Mitarbeit bei der Organisation von Veranstaltungen zur Unterhaltung der Feriengäste;

- j) Mitarbeit bei der Schaffung und Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen wie Sportstätten, Lesestuben, Bibliotheken, Heimatmuseen u.a.;
- k) Schaffung von Reiseerleichterungen und Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege internationaler Zusammenarbeit.

### § 3 *Kein Gewinn*

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

### § 4 *Mitgliedschaft*

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder.

### § 5 *Bedingungen für die Mitgliedschaft*

- 1) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die am Fremdenverkehr interessiert sind, sofern sie bereit sind, die Vereinsziele zu fördern;
  - b) Vereine und Verbände, wenn diese bzw. deren Tätigkeit der Förderung des Fremdenverkehrs dienen oder ideell bzw. wirtschaftlich am Fremdenverkehrs interessiert sind;
  - c) Gemeinden, deren Fremdenverkehrsinteressen in Verbindung mit dem Markt Wellheim stehen.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben..
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

### § 6 *Aufnahme*

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied in den Verein muß schriftlich unter Angabe der vom Verein verlangten Auskünfte durch Beitrittserklärung geschehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### § 7 *Pflichten der Mitglieder*

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und gehalten, ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Mitglieder haben einen fortlaufenden Jahresbeitrag nach der Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und den Mitgliedern mitgeteilt.

Der Jahresbeitrag ist fällig bei Aufnahme und zu Beginn eines Kalenderjahres. Er ist kostenfrei an die Kasse des Vereins zu entrichten. Bei Ein- und Austritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

## § 8 *Rechte der Mitglieder*

Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an den Gesamtvorstand und an die Mitgliederversammlung.

Die Rechte der Mitglieder werden bei den Gemeinden durch deren 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter oder einem delegierten Gemeinderatsmitglied, bei Verbänden und Vereinen durch deren 1. Vorsitzenden oder einem von den Vereinen und Verbänden offiziell delegierten Vereinsmitglied, bei natürlichen und juristischen Personen von diesen selbst oder einem schriftlich benannten Vertreter ausgeübt.

Stimmberechtigt sind die vorgenannten Personen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder oder ihre stimmberechtigten Vertreter wählbar.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die jeweiligen Einrichtungen des Verbandes im erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen.

## § 9 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod bei natürlichen Personen und durch Auflösung bei einer juristischen Person,
  - b) durch Kündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres, die spätestens 6 Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenen Brief zugegangen sein muß,
  - c) wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind. Über das Vorliegen dieses Tatbestandes entscheidet der Gesamtvorstand,
  - d) durch den Beschluss des Gesamtvorstandes, falls die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegen den Verband nach zweimaliger Aufforderung mittels eingeschriebenem Brief unerfüllt bleiben.
- 2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband und gibt ihm keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Vereins. Von dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist dem Betreffenden durch ein Schreiben des Vorstandes nach § 11 der Satzung Kenntnis zu geben.
- 3) Bei Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Gesamtvorstand ist der Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich.

§ 10  
*Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- d) Die Ausschüsse.

§ 11  
*Vorstand (§ 26 BGB)*

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen dieser Satzung.

§ 12  
*Gesamtvorstand*

- 1) Der Gesamtvorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassier, einem Schriftführer und fünf Beiräten.
- 2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, dringende Entscheidungen in Haushalts- und Organisationsangelegenheiten zu treffen. Er bestimmt ferner die Vergütungssätze für Reisekosten und sonstige Auslagen der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse und Rechnungsprüfer.
- 3) Die Bürgermeister der sich dem Verein anschließenden politischen Gemeinden sind als Ehrenmitglieder im Gesamtvorstand voll stimmberechtigt.
- 4) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zur Neuwahl im Amt; die Wiederwahl ist zulässig. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 5) Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

Der Gesamtvorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung des Haushaltsplanes;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung;
- Einsetzung der Ausschüsse.

### § 13 *Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich mit Angabe von Zweck und Gründen beantragt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat Stimmrecht im Sinne von § 8. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, ausgenommen die in den §§ 17 und 18 festgelegten Fälle. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Gesamtvorstand schriftlich begründet eingereicht werden.

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- e) Vorliegende Anträge.

Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 14 *Ausschüsse*

Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Gesamtvorstand wieder abberufen werden.

### § 15

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 16 *Abstimmungen und Wahlen*

Abstimmungen erfolgen in der vom Vorsitzenden vorzuschlagenden Form, falls die Versammlung nicht eine andere Form mit Mehrheit beschließt.

Die Wahl des Vorsitzenden hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem der Bewerber gewählt ist, der die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 17  
*Satzungsänderung*

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 18  
*Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 13) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Markt 8831 Wellheim zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 19  
*Beteiligung des Finanzamtes*

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 20  
*Inkrafttreten*

Diese Satzung wurde am 10.12.1982 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 1 Abs. 1 der Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.05.2011 geändert. Der Verein führt den Namen: „Tourismusverein Urdonautal – Wellheim im Naturpark Altmühltal“.

Wellheim, Mai 2011

Dietmar Schröter  
Vorsitzender